

# SATZUNG

des Touristische Sonderverkehre und Wegebahnen e.V.

## **Artikel I:**

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name lautet: " Touristische Sonderverkehre und Wegebahnen e. V. "
2. Sitz des Vereins ist Tabarz. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ist das Amtsgericht Gotha
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **Artikel II:**

Zweck

1. Der Verein bezweckt
  - a. die einheitliche Wahrnehmung und Förderung der überregionalen Belange der Vereinsmitglieder
  - b. die sachverständige Beratung der Mitglieder und der Behörden bei ihren Aufgaben
  - c. die Förderung des kollegialen Verhaltens, des lautereren Wettbewerbes innerhalb des Gewerbes,
  - d. die Förderung des Austausches wirtschaftlicher und technischer Erfahrungen, einschließlich der entsprechenden Technik zwischen den Mitgliedern
  - e. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung.

## **Artikel III:**

Organe des Verein

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## **Artikel IV:**

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern und interessierten ehemaligen ordentlichen Mitgliedern der definierten Branche.

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Ordentliches Mitglied kann jeder Unternehmer Europas werden, der ein der Art entsprechendes Gewerbe betreibt. Hierbei stehen Personen, Personengesellschaften und juristische Personen gleich. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich zu stellen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Ablehnung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.

2. Fördernde Mitglieder können Privatpersonen oder bevollmächtigte Vertreter von juristischen Personen, die durch Beiträge und sonstige Handlungen die Zweckbestimmung des Vereins fördern. Für die Aufnahme in den Verein gilt Tz. 1 analog.

3. Ehrenmitglieder können auf Grund außerordentlicher Verdienste um den Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

4. Ordentliche Mitglieder sind vollberechtigte Mitglieder, d.h. sie sind stimmberechtigt sowie aktiv und passiv wahlberechtigt.

Fördernde- und Ehrenmitglieder, sowie interessierte ehemalige ordentliche Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme gemäß der festgesetzten TOP teilnehmen.

5. Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der Organe sowie zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu stellen.

6. Die Mitgliedschaft ist zum Jahresende kündbar, wobei die Kündigung bis zum 30.09. schriftlich erfolgen muss. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie durch eingeschriebenen Brief erfolgt und an den Verein gerichtet ist.

7. Ordentliche- und fördernde Mitglieder, sowie interessierte ehemalige ordentliche Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden

- a. wegen vorsätzlicher Verletzung der Satzung des Vereins oder vorsätzlichen Zuwiderhandelns gegen Beschlüsse von Organen des Vereins,
- b. wegen Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung. Der begründete Ausschließungsgrund ist dem ordentlichen- und fördernden Mitglied bzw. interessierten ehemaligen ordentlichen Mitglied durch die Geschäftsführung mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das ausgeschlossene ordentliche- und fördernde Mitglied, sowie interessierte ehemalige ordentliche Mitglied kann Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss vor Ablauf von zwei Monaten, gerechnet vom Tage nach der Aufgabe des Beschließungsbeschlusses bei dem Verein eingelegt werden.

8. Innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Aufnahmebestätigung ist die Aufnahmegebühr auf das Vereinskonto zu entrichten, das Unternehmen zum Erhalt der Newsletter anzumelden und die Kurzbeschreibung der Firma mit Foto und Leistungsdarstellung an die Newsletterredaktion zur Einstellung auf der Homepage und in der Broschüre des Vereins zu senden.

Die Newsletter sind das wichtigste Kommunikationsmittel im Verein.

Jedes Mitglied hat die Pflicht zur Selbstinformation mittels der Newsletter. Newsletter mit terminlicher Fristsetzung sind, aus organisatorischen Gründen und aus kollegialer Achtung, grundsätzlich und fristgerecht zu beantworten.

#### **Artikel V:**

##### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich wie folgt zusammen: Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine stellvertretende Ausübung des Stimmrechts mit schriftlicher Vollmacht durch Familienangehörige ,geschäftliche Angestellte des Mitgliedes oder durch ein anderes Mitglied ist zulässig. Jedes Mitglied kann nur eine zusätzliche Stimme vertreten.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen

- a. die Wahl des Vorstandes für den Zeitabschnitt bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im dritten Geschäftsjahr nach Ablauf des Wahljahres, wobei der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder getrennt und geheim zu wählen sind;
- b. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen;

- c. die Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Geschäftsführung für das vorangegangene Geschäftsjahr;
- d. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und die damit verbundene, in den Haushaltsvorschlag aufzunehmende Festsetzung der Beiträge, die regelmäßig in der Genehmigung des Haushaltsvoranschlages eingeschlossen ist.
- e. Satzungsänderungen;
- f. die Entscheidung über an die Mitgliederversammlung gerichtete Anträge der Mitglieder des Vorstandes.
- g. die Entscheidung in den Fällen der Art. IV, 1 über Aufnahme und Art. IV, 5 über Ausschluss von Mitgliedern,
- h. die Auflösung des Vereins

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit der Frist von 4 Wochen zu besorgen. Die Einladung muss die Tagesordnung und ggf. Beschlussvorschläge enthalten.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. eines jeden Jahres einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu dem von ihm zu bestimmenden Termin und Ort einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der Vorstand oder wenigstens 1/3 der Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragen.

5. Die Mitgliederversammlung befindet über Anträge zur Tagesordnung nur dann wenn diese mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind, Bei der Berechnung der Fristen zählen der Tag des Zuganges beim Vorstand und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mit. Über später eingegangene Anträge kann verhandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung hierüber mit einfacher Mehrheit befindet.

6. Bei der Beschlussfassung und bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

7. Der Vorstand kann Beschlüsse, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, im schriftlichen Verfahren herbeiführen, wenn kein Mitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht. Im schriftlichen Verfahren sind die Mitglieder unter Mitteilung des Antragstellers ,des Antrages und der Begründung um ihre schriftliche Zustimmung zu ersuchen. Die Zustimmung zu einem in solcher Weise vorgelegten Antrag gilt als erteilt, wenn nicht vor Ablaufes des dreißigsten Tages nach Absendung des Ersuchens schriftlich Widerspruch eines Mitgliedes entweder gegen das schriftliche Verfahren oder die schriftliche Erklärung über die Zustimmung zum Verfahren und zur Sache bei der Geschäftsführung eingegangen ist. Erfolgt kein Widerspruch gegen das Verfahren, so gilt ein Antrag im schriftlichen Verfahren als angenommen, wenn die Zahl der Mitglieder, die schriftlich zugestimmt haben und diejenigen Mitglieder, deren Zustimmung als erteilt gilt, die satzungsmäßige Mehrheit sind.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die unter Beifügung der Anwesenheitsliste die Behandlung der Tagesordnung und der gestellten Anträge zur Tagesordnung und außerhalb der Tagesordnung, das Ergebnis der Abstimmung und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse feststellt Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden bzw. Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Geschäftsführung hat den Mitgliedern möglichst innerhalb von vier Wochen Abschriften zu übersenden.

## **Artikel VI:**

### Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
2. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht lt. Satzung von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.
3. Einladung mit Tagesordnung nebst Unterlagen zur Sitzung des Vorstandes sind 4 Wochen vor Sitzungstermin den Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen.
4. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, Die Niederschrift hat unter Beifügung der Anwesenheitsliste die Behandlung der Tagesordnung, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse festzustellen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beruft die Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
6. Wenn drei Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung verlangen, hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter diesem Ersuchen binnen 4 Wochen stattzugeben.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er u.a. im Innenverhältnis seine Aufgaben aufteilen kann, Diese Aufgabenteilung ist bekanntzumachen.

## **Artikel VII:**

### Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

## **Artikel VIII:**

### Geschäftsführung

Zur Führung der lfd. Geschäfte kann ein Geschäftsführer(in) bestellt werden. Der (die) Geschäftsführer (in) führt die Geschäfte des Vereins nach Weisung des Vorstandes. Er (Sie) bereitet die Sitzungen der Vereinsorgane vor. Der (die) Geschäftsführer (in) nimmt an allen Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil. Bei Nichtbestellung obliegt dem Vorsitzenden die Wahrnehmung der Geschäftsführertätigkeiten.

## **Artikel IX:**

### Ehrenamtliche Tätigkeit

Die vom Verein übertragenen Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden Auslagen und Aufwandsentschädigungen werden gemäß geltenden Reisekostenrecht erstattet. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein (e) Hauptamtliche (r) Geschäftsführer (in) und unbedingt notwendiges Personal bestellt werden. Der Vorstand entscheidet über Einstellung und Entlassung.

## **Artikel X:**

### Finanzen

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Diese setzen sich zusammen aus:
  - a. einer Aufnahmegebühr
  - b. einem Jahresbeitrag
2. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung
3. Die Beitragsschuld ist spätestens bis 31.05 des lfd. Jahres fällig.

## **Artikel XI:**

### Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet ausschließlich die zu diesem Zweck einberufende Mitgliederversammlung
2. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmen nach Art. V, Ziffer 1 vertreten sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist mit der Frist von einem Monat eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.
3. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, trifft auch die Bestimmung über das Vermögen und die Bestellung der Liquidatoren.

## **Beitragsordnung**

Aufnahmegebühr Mitgliedschaft	250,- €
Aufnahmegebühr Fördermitgliedschaft	500,- €
Jahresbeitrag Mitglieder (pro Sitzplatz)	2,- €
Mindestbeitrag	120,- €
Höchstbeitrag	500,- €
Jahresbeitrag Fördermitgliedschaft	500,- €

Die Satzung ist errichtet am 17.11.1996

Letzte Änderung am 17.06.2015